

Sollte oder müßte dieser Personenkreis als „verbrecherisch“ bezeichnet werden?

In der zweiten Reihe folgt schon eine größere Gruppe: Extrem-Privilegierte, die der DDR bewußt den täuschenden Anstrich der Demokratie und Seriosität verschaffen halfen. Ich denke an die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Blockparteien, der Massenorganisationen, der Verbände, an die Mitglieder des Ministerrates, an die Kombinatdirektoren, an Direktoren von Universitäten und Hochschulen.

In der dritten Reihe folgen die vielen Überzeugungsquäler und die Doppelzünigen, die um ihrer eigenen Vorteile willen mit den Diktatoren gemeinsame Sache gemacht haben: Generäle, Direktoren, Vorsitzende, die ZK-Mitglieder, die leitenden hauptamtlichen Mitarbeiter der SED und der Blockparteien, hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit, manche hochdekorierte Künstler und Sportler, Kirchenmänner und Kirchenfrauen. – Sollte oder müßte der zweite oder dritte Personenkreis nicht für immer oder zeitweilig davon ausgeschlossen sein, politische, ökonomische, kulturelle und juristische Grundlinien unseres Staates erarbeiten und durchsetzen zu können?

In der vierten Gruppe befindet sich die übergroße Mehrheit von uns Ostdeutschen: Sie haben ihren (Schein-)Frieden mit der Diktatur gemacht. Sie waren nicht organisiert oder nur im FDGB oder einer anderen Massenorganisation oder Normalmitglied in einer der Blockparteien oder der SED. Oft waren sie darum bemüht zu bewegen, zu helfen, zu verändern; am Ende eines solchen Bemühens stand leider oft die Erkenntnis, nur sich selbst verändert – sprich: angepaßt – zu haben. Die vielen DDRler wollten nur – mir sehr verständlich – möglichst gut leben, in Ruhe leben und arbeiten, was erreichen, möglichst fleißig und ehrlich, möglichst glücklich und zufrieden sein.

Alle diese ganz menschlichen Wünsche und Erwartungen hatten auch die wenigen der fünften Gruppe. Auch sie standen nicht ständig auf der Straße. Wer könnte das schon?! Manchmal redeten und handelten sie aber so, daß sie den Ärger und den Zorn der Diktatoren auf sich zogen und für ihr sogenanntes Mißverhalten bestraft wurden.

Viele Menschen aus den Gruppen 4 und 5 sollten die Leiter und Verantwortlichen von heute und morgen sein, die der Gruppen 2 bis 5 diejenigen, die engagiert den einheitlichen Sozialstaat und Rechtsstaat Deutschland mit aufbauen. Was geschieht aber – nun frage ich auch nach juristischen Konsequenzen – mit den Menschen der ersten und manchmal sicherlich auch der zweiten Gruppe? – Gab es in der DDR Regierungskriminalität? Wie ist mit ihr umzugehen? Was können die Juristen dabei leisten? Wer ist noch gefordert?

Ich bin gespannt, was uns Politikern und Staatsbürgern die Juristen heute empfehlen werden. (Beifall)

Ich bitte jetzt Sie, Herr Schaefgen, ans Mikrophon.

Christoph Schaeffen: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich zur Absteckung des Themas kurz etwas zu dem Begriff der Regierungskriminalität sagen, der aus meiner Sicht nicht ganz treffend ist. Es geht nicht nur um die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, das Handeln der Regierung als solcher als eines Organs der DDR strafrechtlich zu untersuchen. Das Strafrecht befaßt sich nur mit dem Verhalten von Personen. Es ist aber auch insofern mißverständlich, als es zu der Annahme verleitet, nur die von den Mitgliedern der Regierung begangenen Straftaten unterlägen der strafrechtlichen Verfolgung. In Wirklichkeit beinhaltet der Auftrag, Regierungskriminalität aufzuklären und zu ahnden, die Verpflichtung, alle staatlich begangenen Straftaten zu verfolgen.

Der Ausdruck „Funktionärskriminalität“ trifft deshalb die Sache besser. Gleichwohl meine ich, daß man es bei dem Begriff „Regierungskriminalität“ belassen sollte. Er hat sich inzwischen einen sicheren Platz in unserem Sprachgebrauch erobert. Jeder weiß heute, was mit dieser Bezeichnung beschrieben werden soll: Die Verletzung von Strafgesetzen durch die Machthaber der DDR in Ausübung ihrer Funktion im Staat und in der SED bzw. den Blockparteien.

Da Berlin der Sitz der Regierung des zentralistisch gelenkten Staates und Sitz der allmächtigen SED-Führung war, war aufgrund des für die Strafverfolgungszuständigkeit maßgebenden Tatortprinzips mit dem 3. Oktober 1990 Berlin die Aufgabe zugefallen, die Handlungsweisen der führenden Repräsentanten von Staat und Partei der DDR nach den Regeln der Strafprozeßordnung unter strafrechtlichen Aspekten zu würdigen. Die Schwierigkeit und Bedeutung der neuen Aufgabe ließen es geboten erscheinen, diese nicht auch noch der ohnehin schon überlasteten Berliner Staatsanwaltschaft beim Landgericht aufzubürden, sondern sie einer besonderen Arbeitsgruppe, die unmittelbar dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht unterstellt ist, zu übertragen.

Es hat sich schnell herausgestellt, daß die Arbeitsgruppe, die zunächst nur aus sieben Mitarbeitern bestand, personell restlos überfordert war. Die Einsicht, daß Berlin geholfen werden muß, weil die Aufarbeitung der Regierungskriminalität eine gesamtdeutsche Verpflichtung ist, ist in den alten Bundesländern auch bald gewonnen worden. Allerdings ließ die notwendige personelle Unterstützung zu lange auf sich warten. Erst im Mai 1991 wurde der Beschluß gefaßt, 60 Staatsanwälte und Richter nach Berlin zu entsenden. Erst Ende 1991/Anfang 1992 wurde dieser Beschluß richtig umgesetzt. Der 60. der zugesagten Mitarbeiter ist bis heute nicht eingetroffen. Dieses zeitliche Auseinanderklaffen von Willensbildung und Durchsetzung kann nachdenklich stimmen.

Aus der allgemeinen Verfolgungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sind folgende Verfahren herausgenommen worden und der Arbeitsgruppe übertragen worden: Verfahren gegen Angehörige der